

10. Schaffung eines einheitlichen Fachgerichts?

Bevor ich zu Ende komme, muss ich doch darauf hinweisen, dass der Verwaltungsgerichtsbarkeit selbst vor einem knappen Jahrzehnt fast das Ende gedroht hätte, zwar nur nominell, also dem Namen nach, aber doch dramatisch genug, um es hier nicht unter den Tisch fallen zu lassen.

Was war geschehen? Im Rahmen der Hartz IV Reformen wurden die Leistungen der Sozialhilfe und der Arbeitslosenhilfe in gewissem Umfang zusammengeführt zum Arbeitslosengeld II. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sah für Streitigkeiten noch den Verwaltungsweg vor. In einer nächtlichen Sitzung des Vermittlungsausschusses des Bundestags wurde dann aber gegen halb vier Uhr morgens die gesamte Materie, also einschließlich der Sozialhilfe, auf die Sozialgerichte übertragen, um – wie es hieß – die berühmten sechs Abweichler der Regierungskoalition doch noch ins Boot zu holen. Diese waren wohl der Ansicht, die Sozialgerichte würden „sozialer“ entscheiden wie die Verwaltungsgerichte; die Sozialgerichte stünden den Gewerkschaften auch näher.

Wie dem auch sei, die Zuständigkeitsverlagerung brachte den Sozialgerichten eine deutliche bis dramatische Zunahme an Fällen, während nahezu gleichzeitig die Eingangszahlen bei den Verwaltungsgerichten wegen des Wegfalls der Sozialhilfe, aber vor allem auch wegen der rückläufigen Zahlen bei Asylverfahren zurückgingen. Zum Ausgleich dieser Belastungsunterschiede konnte man wegen der Unabhängigkeit der Richter nicht einfach Verwaltungsrichter an ein Sozialgericht versetzen. Also kam der Gedanke auf, die Verwaltungsgerichte mit den Sozialgerichten, und eventuell auch noch mit den Finanzgerichten, zu einer einheitlichen Gerichtsbarkeit zusammenzulegen.

Ich will – in Ihrem wohlverstandenen Interesse – die Argumente für und wider eine solche Zusammenlegung hier nicht im Einzelnen ausbreiten. Aber: Es gab im Jahr 2004 tatsächlich einen Gesetzentwurf zur Zusammenlegung der entsprechenden Gerichte der Länder (also nicht der Bundesgerichte), in dem die aus der Zusammenlegung entstehenden Gerichte eine ganz neue Bezeichnung erhalten sollten: Die erste Instanz

sollte „einheitliches Fachgericht“ und die zweite Instanz „einheitliches Oberfachgericht“ heißen.¹²

Nun soll man sich im Grundsatz ja nicht so sehr um Worte, sondern mehr um Inhalte streiten. Hier aber sträuben sich einem – jedenfalls mir – doch die Rückenhaare: In der ganzen Welt heißen die Gerichte, die sich zusammengefasst mit dem allgemeinen Verwaltungsrecht, dem Steuerrecht oder dem Sozialrecht befassen eben *Verwaltungsgericht*, *administrative court*, *tribunal administratif*, *tribunal amministrativo*.

Warum sollten wir auf diesen gängigen und einleuchtenden Begriff verzichten? Vielleicht aus psychologischer Rücksicht auf die Kollegen der Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit, die sich sonst von der Verwaltungsgerichtsbarkeit geschluckt fühlen könnten? Das erscheinen mir keine einleuchtenden Gründe zu sein. Wenn der Gesetzgeber eine Zusammenlegung durchsetzt – was sein gutes Recht ist – dann sollte er das neue Gericht so bezeichnen, dass seine Funktion – die Kontrolle der Verwaltung – auch in seinem Namen zum Ausdruck kommt.

11. Ausblick

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat diese Attacke – wie Sie sehen – überlebt und es gibt gute Gründe für die Annahme, dass sie sich auch künftig kräftig entwickeln wird. Unsere schnelllebige Zeit erfordert auch eine ständige Anpassung der gesetzlichen Regelungen an die sich ändernden Umstände. Kaum haben die Gerichte ein Rechtsgebiet einigermaßen „im Griff“, werden sie von einem neuen Gebiet gefordert. So war es mit dem Fachplanungsrecht, das durch das europäische Umweltrecht wesentlich andere Akzente erfuhr, mit dem Asylrecht durch die Neufassung des Art. 16 a GG, mit dem Atomrecht durch die Energiewende, wir werden

¹² Vgl. BT-Drs. 15/4109.